

**Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf des Normengesetzes 2015
(NormG 2015)
(GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015)**

A) Grundsätzliches

Eingangs bedankt sich der ÖAMTC für die Möglichkeit der Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf. Das in Begutachtung befindliche Normengesetz 2015 wirft einige grundsätzliche Fragen auf und erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unproblematisch. Der ÖAMTC kann Stellungnahmen nachvollziehen, welche die Unabhängigkeit und Qualität des österreichischen Normungswesens gefährdet sehen. Die zum Teil restriktiven Bestimmungen geben zudem Anlass zur Sorge, dass Österreich dadurch im internationalen Wettbewerb ein Nachteil entsteht. Die genauen Anmerkungen finden sich unten im Zusammenhang mit den jeweiligen Bestimmungen.

B) Besonderer Teil

1. § 1 Abs 2 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich ist grundsätzlich sehr weit umschrieben, erfasst aber nach wie vor ausschließlich Vereine. In diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar erscheint, warum bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten des OVE ex lege ausgenommen sind und im Elektrotechnikgesetz geregelt werden sollen.

Eine sachliche Begründung kann den Materialien nicht entnommen werden.

2. § 3 Abs 2 (Normungsorganisation)

Die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen erlischt ex lege nach fünf Jahren. Diese Befristung verlängert sich dann, wenn sich der Minister nicht ein Jahr vor Ablauf gegen eine Verlängerung ausspricht. Das Gesetz lässt an dieser Stelle Kriterien vermissen, die für eine (Nicht-) Verlängerung heranzuziehen sind. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sollten hier unbedingt klare Kriterien formuliert werden.

3. § 3 Abs 6 und 7

Der Entwurf sieht problematische Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtsgüter vor, insb. Eigentum und Erwerbsfreiheit. So ist etwa die Befugnis zur Normung davon abhängig, dass der Verein unwiderruflich erklärt, im Falle einer Beendigung seiner Tätigkeit alle Rechte an Normen nur unter Ersatz der Kosten der Übertragung abzugeben, § 3 Abs 7. Bedenklich erscheint auch Abs 6 leg cit, wonach dem Verein vorgeschrieben werden kann, bestimmte Mitgliedschaften zu beenden.

4. § 4 Abs 1 Z 7 (Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation; Aufsicht)

Zu begrüßen ist die Vorgabe, dass sich die Normungsorganisation auf internationaler Ebene via CEN und ISO dafür einsetzen soll, „einen möglichst freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten Normen zu erwirken“.

5. § 4 Abs 4 Z 2

Systemfremd erscheint die direkte Einflussnahme des Bundes und der Länder über deren Teilhabe im Leitungsorgan des Vereins. Hier sind andere, weniger eingriffsintensive, Möglichkeiten vorzusehen; die Bestimmung erscheint verfassungsrechtlich problematisch.

6. § 10

Aus § 10 ergibt sich eine Weisungsgebundenheit der Normungsorganisation. Die Stellung des Vereins ähnelt dadurch und den gegebenen Kontrollrechten (§ 4 Abs 4 Z 4) einer beliebigen juristischen Person, obwohl es sich um einen (privaten) Verein handelt. Diese Konstruktion erscheint nicht nur in sich widersprüchlich und verfassungsrechtlich problematisch, sondern wirft zudem auch Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Staatshaftung auf.

7. § 12 (Schlichtungsstelle)

Wie im Zusammenhang mit dem Leitungsorgan erscheint auch die Regelung hinsichtlich einer Schlichtungsstelle – die dem Grunde nach zu begrüßen ist – problematisch. Die als „Beschlüsse“ bezeichneten Entscheidungen sind ihrer Rechtsnatur nach als Bescheide zu qualifizieren.

Dass hier kein Rechtsschutz zur Verfügung stehen soll, noch dazu bei so elementaren Entscheidungen wie zB der Ablehnung eines Normenantrages, erscheint aus Rechtsschutz- und damit Verfassungsgründen höchst problematisch. Hier nützt auch die Begründung (-spflicht) einer Entscheidung wenig. Mit welchen Mehrheiten eine Entscheidung der Stelle gefällt wird, ist ebenso nicht festgelegt, sondern bleibt wohl der Verfahrensordnung überlassen, die sie sich selbst zu geben hat.

Ungeachtet dessen regt der ÖAMTC an, die Stelle mit Experten aus den unterschiedlichen Bereichen zusammenzusetzen; auf diese Zusammensetzung sollte schon das Gesetz Bedacht nehmen.

8. § 14 (Lenkungsgremium)

Hier soll eine Mitsprache der Ersteller und Anwender möglich sein. Denkbar und sinnvoll wäre die Einrichtung eines Expertenbeirates, der Teil des Lenkungsgremiums ist. Zumindest sollte er von diesem aber verpflichtend anzuhören sein.

C) Finanzierung**§ 3 Abs 1, § 5 und § 15 Abs 3**

Zu begrüßen sind die in § 5 genannten Grundsätze der Normungsarbeit wie Transparenz, Offenheit, Unabhängigkeit von Einzelinteressen, Effizienz, etc. Auch dass die Mitarbeit allen interessierten Fachkundigen Personen offenstehen soll, verdient Zustimmung. Damit im Zusammenhang sei auch positiv erwähnt, dass für die Mitarbeit kein Kosten- oder Teilnahmebetrag gefordert werden darf (§ 15 Abs 3).

Gleichzeitig besteht mit dem finanziellen Reglement durchaus das Problem der Finanzierbarkeit des Vereins. Dieser darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein (§ 3 Abs 1) und keine Beiträge einheben. Finanzielle Mittel erhält dieser somit ausschließlich über Normungsanträge, wobei hier der Bundesminister durch Verordnung Höchstbeträge festlegen kann (§ 15 Abs 3). Zwar haben Bund und Länder einen „angemessenen Beitrag zur Finanzierung“ zu leisten, der vom Bund mit einer Million Euro/Jahr vorgegeben ist und sich als pauschale Abgeltung versteht. Zu den Beiträgen der Länder

finden sich – aufgrund der Kompetenzverteilung – keine Angaben. Dabei ist es erklärte Pflicht der Normungsorganisation, die für ihre Tätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Bedenklich erscheint auch, dass der eine Norm Beantragende die kalkulierten Kosten zu entrichten hat, § 15 Abs 3. Dies darf keinesfalls zu Lasten der Erneuerung und Verbesserung von Normen gehen. Finanzielle Gründe dürfen Fortschritte im Normungswesen nicht behindern.

D) Sonstiges

Vermisst wird eine dem § 3 Normengesetz 1971 entsprechende Bestimmung über die Verwendung des Begriffes „ÖNORM“. In Hinkunft soll der Verein eine geschaffene Norm lediglich selbst mit einer Kurzbezeichnung versehen können (s. § 3 Abs 3). Die übliche Bezeichnung „ÖNORM“ würde damit entfallen. Diese soll aus Sicht des ÖAMTC jedenfalls weiterhin Verwendung finden.

Andrej Prosenc

ÖAMTC-Technische Standards

Ing. Steffan Kerbl

Dr. Nikolaus Authried

ÖAMTC-Konsumentenschutz, Mitgliederinteressen & Kommunikation